

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 Artikel 7 Seite 58, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2000 (GVBl. S. 419), vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 274) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen in seiner Sitzung am 26.05.2005 folgende

Satzung

der Gemeinde Weinbergen über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach

§ 1

Organisation und Bezeichnung

1. Die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Gemeinde Weinbergen sind öffentliche Feuerwehren und gemeindliche Einrichtungen.

Unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters werden sie durch die Wehrführer als selbständige Wehren geführt. Sie tragen folgende Bezeichnungen:

„Freiwillige Feuerwehr Bollstedt“

„Freiwillige Feuerwehr Grabe“

„Freiwillige Feuerwehr Höngeda“

„Freiwillige Feuerwehr Seebach“

2. Die Gemeinde sichert die Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen nach §13 ThürBKG. Sie bedient sich der Unterstützung der Wehr- und Vereinsleitungen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung, die technische Unfallhilfe je nach Auswirkungsgrad sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, den Brandsicherheitsdienst sowie die Teilnahme am Katastrophenschutz, der der Einsatzleitung des Kreisbrandinspektors der Kreisverwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises untersteht.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden (Thür. BKG).

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilungen
- b) Alters- und Ehrenabteilungen
- c) Jugendabteilungen
- d) Wehrleitung
- e) sonstige FFW.-Angehörige

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Pkt.2 die Meldung an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der jeweiligen Gemeinde sein. Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben;

sie dürfen das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben (§13 Thür. BKG).

2. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung der jeweiligen Feuerwehr.

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet mit:

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.
- d) durch Tod

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

3. Der Gemeinderat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Kameraden, der Wehrleitung sowie der Vereinsleitung, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Wehrführers, des Ortsbrandmeisters sowie der Mitglieder der Wehrleitung.

2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in §2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers und des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers, des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) das Einsatzfahrzeug mit sach- und fachkundigen Kraftfahrern zu besetzen.

3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

4. Bei überörtlichen Einsätzen ist die Sicherheit der Gemeinde durch entsprechende Kräfte zu gewährleisten.

5. Jegliche Feuerwehrtechnik ist nicht zweckentfremdet einzusetzen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer oder der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet und mindestens 25 Jahre aktive Dienstzeit erfüllt haben sollte. Über eine Aufnahme in die Abteilung sonstige Feuerwehrangehörige entscheiden die Wehrleitung und der Vereinsvorstand.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach den Grundsätzen der Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr und setzt in der Regel eine 25jährige Dienstzeit voraus.

2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung und der Abteilung sonstige Feuerwehrangehörige endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

§ 10

Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendabteilung bildet mit ihrer Arbeit die Grundlage, qualifizierten Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.

2. Die Jugendfeuerwehr stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von vollendetem 10. bis 16. Lebensjahr dar. Sie ist als selbständige Abteilung zu führen, nach eigener Ordnung. Jugendliche unter 10 Jahren können in der Jugendabteilung mitarbeiten, können aber nicht in die Jugendabteilung aufgenommen werden.

3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer, den Ortsbrandmeister und bedient sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes.

§ 11

Ortsbrandmeister, Wehrführer, deren Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwart, Wahlen

1. Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren statt. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht oder besucht hat und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Für die Wehrführer gilt Abs.1 und 3 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers findet anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteiles statt.

3. Bei Verhinderung von Ortsbrandmeister und Wehrführern treten an deren Stelle ihre gewählten Vertreter. Für die Wahl gilt Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.

4. Als selbständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr koordiniert der Jugendfeuerwehrwart die Arbeit der Jugendwehr nach Weisung von Ortsbrandmeister und Wehrführer. Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 18 Jahre alt ist und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein soll, der der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die notwendigen Lehrgänge besucht oder besucht hat.

5. Der Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte werden vom Bürgermeister zum Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit benannt.

6. Die nach dem Thür. BKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt §13 Abs. 4 Satz 2 u. 3 entsprechend.

Der Wehrführer und der Ortsbrandmeister, soweit nicht Funktionen gleichzeitig übertragen wurden und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und kein Widerspruch besteht.

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 12

Wehrleitung

Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer, dem Jugendfeuerwehrwart und 3 weiteren Mitgliedern der Einsatzabteilungen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand und dem Ortsbrandmeister einberufen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Abteilung sonstiger Feuerwehrangehöriger. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen beschlussfähig ist. Zur Wiederholungsversammlung ist mit der Einladung auf den Umstand hinzuweisen. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim oder offen erfolgen soll.
5. Die vorgenannten Festlegungen des §13(1) - (4) können in Abstimmung zwischen der Wehrleitung und der Vereinsleitung durch Festlegungen in der Vereinssatzung ersetzt werden.

§ 14

Bezeichnung der Vereine

Die Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen zusammenschließen.
Näheres regelt die Vereinssatzung. Zur Zeit existieren folgende Vereine:

1. "Verein Freiwillige Feuerwehr Bollstedt e. V."
2. FTV-1723-FFw Grabe
3. Feuerwehrverein Höngeda
4. Feuerwehrverein 1861 Seebach

mit Sitz im jeweiligen Ortsteil von Weinbergen/Unstrut-Hainich-Kreis, Freistaat Thüringen.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Weinbergen über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 21.12.1994 mit den erfolgten Änderungen tritt hiermit außer Kraft.

Weinbergen, 10.06.2005

Menge / Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.06.2005 zugelassen.